Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe unverlangter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 341. **Sonntag** den 7. December 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 10. December 1890,
Abends 6½ Uhr,
im Saale der vormaligen Handelsbörse am Naschmarkte.

Tagesordnung:

I. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Einschätzungscommissionen für die Staats-Einkommensteuer.
II. Bericht des Bauausschusses über: a. Einrichtung des Stadtverordneten-Sitzungssaales, b. Einführung der Wasserleitung in Strecken der Queck- und Weststraße in Lindenau, c. Einführung der Wasserleitung in Strecken der Georgen-, Schiller- und Leuzscherstraße in Lindenau.
III. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses: a. Entnahme des Kaufpreises für das an der Gemeindestraße in Leipzig-Reudnitz unter Nr. 21 gelegene Grundstück aus dem Stammvermögen, bez. dem Betriebe, b. unentgeltliche Abtretung eines Theiles des Marktplatzes in Leipzig-Volkmarsdorf zu dem Kirchenbau für diesen Stadttheil.
IV. Bericht des Schul- und Verfassungsausschusses über Aufrechterhaltung, bez. Aufhebung der Schulgeldbefreiung für hiesige Lehrerkinder.
V. Bericht des Schul- und Finanzausschusses über Beschaffung von Mobiliar ꝛc. für die neu erbaute Schule an der Pestalozzistraße.
VI. Bericht des Schulausschusses über Regulirung des Stundenhonorars der Fachlehrer und Fachlehrerinnen an allen städtischen höheren Schulen vom 1. Januar dieses Jahres ab.
VII. Bericht des Finanzausschusses über Anstellung eines zweiten Diakonus für Leipzig-Gohlis.
VIII. Bericht des Finanz- und Verfassungsausschusses über Einrichtung von Standesämtern in den anzuschließenden Vororten.
IX. Bericht des Stiftungsausschusses über Herstellung telephonischer Verbindung zwischen dem Siechenhause und dem Krankenhause.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zu versichernden Personen.

I. Umfang der Versicherungspflicht.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 bestimmt, daß alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, daß ferner Betriebsbeamte, sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt aber 2000 ℳ nicht übersteigt, dem Versicherungszwange unterliegen.

Insbesondere unterliegen hiernach diesem Zwange auch solche Personen der erwähnten Bevölkerungsclassen, die nur vorübergehend oder nur auf ganz kurze Zeit beschäftigt werden, ferner solche, welche in **nicht**gewerblichen Betrieben, sei es als Expedienten, Schreiber u. s. w., sei es als Handwerker, Hausmeister, Boten oder sonstige Arbeiter, thätig sind.

Ausgenommen von dem Versicherungszwange sind — abgesehen von den in §. 4 des Gesetzes genannten Personen, insbesondere den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten und den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Communalverbänden — lediglich Diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, und ohne Rücksicht auf das Lebensalter Diejenigen, denen als Entgelt ihrer Thätigkeit **nur** freier Unterhalt gewährt wird.

II. Beitragspflicht.

Das Eingangs citirte Gesetz bestimmt weiter, daß behufs (theilweiser) Aufbringung der zur Gewährung von Alters- und Invalidenrenten erforderlichen Mittel Beiträge zu zahlen sind, für welche der Arbeitgeber, Principal, Dienstherr u. s. w., unbeschadet seines Rechts, die Hälfte davon für die jeweilige Lohnzahlungsperiode vom Lohn oder Gehalt zu kürzen, mit seinem Vermögen zu haften hat, und es gestattet (§. 112 ff.), daß die als Regel gedachte Art der Beitragsentrichtung — welche dem Arbeitgeber, Principal, Dienstherrn u. s. w. den Ankauf von Beitragsmarken, deren Aufkleben auf Quittungskarten und andere damit zusammenhängende Arbeiten auferlegt — durch Verordnung der Landescentralbehörde beseitigt und durch eine der Einhebung von Krankenversicherungsbeiträgen ähnliche Einrichtung ersetzt wird.

III. Art der Einhebung.

Das Königliche Ministerium des Innern als Landescentralbehörde für das Königreich Sachsen hat von der in §. 112 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht und mittelst Verordnung vom 2. Mai dieses Jahres verfügt, daß die Beiträge für diejenigen Versicherten, welche einer Krankencasse im Sinne des Gesetzes — im Stadtbezirk Leipzig die Ortskrankencasse und die Betriebskrankencassen — angehören, durch die Vorstände dieser Cassen, die Beiträge für alle andern aber durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts oder in deren Auftrag durch eine andere geeignete Stelle eingehoben werden dergestalt, daß auch die mit der Einhebung zusammenhängenden, theilweise schwierigen und umständlichen Geschäfte des Kaufs, Aufklebens, Entwerthens der Marken ꝛc. von den Krankencassenverwaltungen und sonstigen Einhebungsstellen mit besorgt werden müssen.

Den Arbeitgebern, Principalen, Dienstherren ꝛc. wird dafür einzig und allein die Verpflichtung auferlegt, die Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht schon nach dem Krankenversicherungsgesetz anzumelden sind, beim Eintritt in die Beschäftigung, den Dienst u. s. w. an- und beim Austritt wieder abzumelden.

Auf Grund dieser Verordnung ist nun speciell für den Stadtbezirk Leipzig, wo die große Mehrzahl der der Invaliditäts- und Altersversicherung zufallenden Personen bereits der Ortskrankencasse angehört, mit dem Vorstande der letzteren dahin Vereinbarung getroffen worden, daß die Beiträge für **alle** Versicherungspflichtigen (ausgenommen die einer Betriebskrankencasse angehörenden) von der Verwaltung erwähnter Casse, gleich den Krankenversicherungsbeiträgen und mit diesen, eingehoben (und zwar bis auf Weiteres **monatlich** abgeholt) werden, daß aber auch die An- und Abmeldungen bei der Verwaltung der Ortskrankencasse zu erfolgen haben.

IV. Meldepflicht.

Betreffs der **Anmeldung** der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz zu versichernden Personen wird daher für den Bezirk der Stadt Leipzig **einschließlich der am 1. Januar 1891 neu hinzukommenden Stadttheile** Folgendes bestimmt:

1) Die Anmeldepflicht beginnt, mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit tritt, **am 2. December dieses Jahres.**

2) **Von diesem Zeitpunct an sind binnen 3 Tagen alle nach Punct I dieser Bekanntmachung versicherungspflichtigen Personen mittelst des vorgeschriebenen Formulars bei einer der unten angegebenen Meldestellen anzumelden.**

3) Ebenso sind alle später in ein nach Punct I versicherungspflichtiges Verhältniß eintretenden Personen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die betreffende Beschäftigung anund binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung wieder abzumelden.

4) Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft der Ortskrankencasse gelten zugleich als Anmeldungen zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es bedarf daher betreffs derjenigen Personen, welche bis zum 2. December zur Ortskrankencasse angemeldet und Mitglieder derselben geworden (also nicht etwa befreit worden) sind, keiner neuen Meldung.

5) Dagegen müssen sämmtliche andere Versicherungspflichtige, auch wenn sie früher einmal zur Ortskrankencasse gemeldet, aber von deren Mitgliedschaft befreit worden sind, zum angegebenen Zeitpunct angemeldet werden, also insbesondere **alle Mitglieder privater Hilfscassen,** selbst dann, wenn sie in Betrieben arbeiten, wo eigne Betriebskrankencassen bestehen, ferner alle nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes Befreiten.

6) Besonders hervorgehoben mag noch werden, daß auch **alle häuslichen** Dienstboten, männliche wie weibliche, sobald sie das 16. Lebensjahr erfüllt haben, zur Invaliditäts- und Altersversicherung anzumelden sind.

7) Nach §. 22 des Gesetzes ist es gestattet (wenn Arbeitgeber und Arbeiter, Dienstherr und Dienstbote u. s. w. darüber einig sind), zu beantragen, daß der Versicherung ein höherer Betrag (jedoch höchstens derjenige der Lohnclasse IV) zu Grunde gelegt werde, als derjenige ist, welcher dem Jahresarbeitsverdienste des Versicherten entspricht.

Ein solcher Antrag ist in die Bemerkungsspalte des Anmeldeformulars aufzunehmen.

8) Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Anmeldungen die Quittungskarten aufgestellt werden, werden die Arbeitgeber, Principale und Dienstherren ersucht, bei Ausfüllung der Anmeldeformulare möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen und behufs Angabe genauer und vollständiger Namen und Daten sich dabei möglichst auf Legitimationspapiere (Militairpaß, Dienstbuch, Personenstandszeugnisse) der anzumeldenden Personen zu stützen.

9) Mit Rücksicht auf die kurze Frist von 4 Wochen, welche der Ortskrankencassenverwaltung zur Einarbeitung der Meldungen, Aufstellung der Quittungskarten und sonstigen Vorbereitung verbleibt, wird um **recht pünctliche** Einlieferung der Anmeldungen gebeten.

V. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß §. 112, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit §. 11 der Sächsischen Ausführungsverordnung vom 2. Mai dieses Jahres mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ geahndet werden.

Leipzig, den 28. November 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Krankenversicherungsamt.)
Dr. Schmid. Herzog.

Verzeichniß der Meldestellen:

Hauptmeldestelle: Bureau der Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend, Nicolaikirchhof 2, I., Zimmer 2.

Zweigmeldestellen: Herr A. Nieblich, Burgstr. 10, Herr F. Heisterbergk, Johannisplatz 1/2, Herr C. Behrend, Plauensche Str. 9, J. Kademann, Reichsstr. 11, Herr F. Saupe, Petersteinweg 10, Herr L. Pfau Nachf., Zeitzer Str. 25, Herr M. Aßmann Nachf., Elisenstr. 33, Herr B. Peschel, Schützenstraße 1, Herren Gebr. Spillner, Windmühlenstr. 37, Herr G. Gänzel Nachf., Dresdner Str. 12, Herr K. Pinkert, Blücherstr. 29, Herr F. Köhler, Gerberstr. 11, Herr F. A. Schiller, Ranstädter Steinweg 33, Herr Fr. Kind jun., Promenadenstr. 17, Herr O. Kühn, Plagwitzer Str. 33, Herr A. Schlag, Leipzig-Anger-Crottendorf, Hauptstr. 27, Herr H. Dittrich, Weststr. 32, Herr O. Kittel, Kreuzstr. 35, Herr R. Weiß, Leipzig-Eutritzsch, Lindenstr. 34, Herr Georg Grützmann, Plagwitz, Zschochersche Str., Gemeindeamt Leipzig-Thonberg, Gemeindeamt Leipzig-Gohlis, Gemeindeamt Leipzig-Reudnitz, Gemeindeamt Leipzig-Sellerhausen, Gemeindeamt Leipzig-Neustadt, Gemeindeamt Leipzig-Volkmarsdorf, Gemeindeamt Connewitz, Gemeindeamt Lößnig, Gemeindeamt Kleinzschocher, Gemeindeamt Lindenau.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei den obengenannten Meldestellen zu beziehen.

Wohnungs-Vermiethung.

In der **3. Etage** des der Stadtgemeinde gehörigen **Hauses Grimmaische Straße Nr. 1** ist eine aus 3 Stuben, 1 Kammer, Küche, Bodenraum und Kellerabtheilung bestehende und mit Wasserleitung versehene **Hofwohnung** vom **1. Januar künft. Js.** an gegen **einhalbjährige Kündigung** zu vermiethen, für welche zeither 400 ℳ jährlich Miethzins gezahlt worden ist.

Vermiethungsbedingungen und Inventarium liegen Rathhaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 8, zur Einsichtnahme aus, woselbst auch sonst etwa gewünschte Auskunft ertheilt wird und Miethgesuche angenommen werden.

Leipzig, den 4. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 8593. Dr. Georgi. Wagner.

Da es sich gezeigt hat, daß bei der bisherigen Einrichtung der Wäschrollen (Mangeln) Gefahren für die Gesundheit, ja sogar für das Leben der in den Räumen, worin die Wäschrollen aufgestellt sind, anwesenden Personen eintreten können, so ordnen wir an, daß vom 10. December l. J. ab Wäschrollen, soweit sie nicht allein für den Gebrauch der Eigenthümer bestimmt sind, nur dann benutzt werden dürfen, wenn

a. die Stirnseiten des Rollengestells an den freistehenden Lang- beziehentlich Querseiten durch Anbringung eines festen, mindestens einen Meter hohen Schutzgeländers verwahrt sind;
b. das Zahnräderwerk und das Schwungrad durch eine kräftige Umgitterung beziehentlich Einkapselung mittelst eines starken Drahtgitters oder Schutzblechs umkleidet ist und
c. die Zugangsthüre zu dem Raum, in welchem die Wäschrolle aufgestellt ist, nicht mit der Bahn des Rollen- (Mangel-) Kastens kreuzt.

Zuwiderhandelnde haben Geldstrafe bis zu 60 ℳ und im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 8 Tagen sich zu gewärtigen.

Im Uebrigen werden alle diejenigen Inhaber von Wäschrollen, welche deren Benutzung gegen Entgelt dritten Personen gestatten, darauf hingewiesen, daß sie den Betrieb dieses Gewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung bei Vermeidung der in §. 148 1 der Gewerbe-Ordnung angedrohten Strafe bei der Gewerbeanmeldestelle Obstmarkt 3, Stadthaus, II., Zimmer 113b, anzumelden haben.

Leipzig, den 28. October 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI. 2688. Dr. Georgi. Kasselt.

Offene provisorische Lehrerstellen.

An unseren Bürger- und Bezirksschulen ist zu Ostern nächsten Jahres noch eine Anzahl provisorischer Lehrerstellen zu besetzen. Gehalt 1200 ℳ, im Falle bestandener Wahlfähigkeitsprüfung aber 1350 ℳ, Wohnungsgelder eingeschlossen. Wöchentliche Pflichtstundenzahl 28.

Es bestehen für die ständigen Lehrer 14 Besoldungsclassen, von denen die unterste einen Gehalt von 1350 ℳ, die oberste einen solchen von 3300 ℳ aufweist. Diese Gehalte, bei denen 20 % als Wohnungsentschädigung zu rechnen sind, werden, insofern die ständigen Lehrer nicht nach ihrer Stellung in einer der 14 Besoldungsclassen gleichviel oder mehr beziehen, nach einer vom erfüllten 25. Lebensjahre ab gerechneten ständigen oder provisorischen Dienstzeit von 5 Jahren auf 2100 ℳ, von 10 Jahren auf 2400 ℳ, von 15 Jahren auf 2700 ℳ, von 20 Jahren auf 3000 ℳ, von 25 Jahren auf 3300 ℳ und von 30 Jahren auf 3600 ℳ erhöht, dafern das sittliche Verhalten oder die amtlichen Leistungen zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß geben.

Bewerbungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis Ende dieses Monats bei uns einzureichen.

Leipzig, den 3. December 1890.

Der Schulausschuß der Stadt Leipzig.
Walter. Lobse.

Nutzholzauction.

Freitag, den **12. December** cr., sollen von Vormittags 9 Uhr an die auf dem Kahlschlage in Abth. 25 des **Connewitzer Reviers** aufbereiteten **Nutzhölzer,** als:

ca. 110	Eichen	Klötzer,	30—112 cm	stark u.	2,5—10,5	m	lang,
" 5	Hainbuchen	"	25—35	"	4 — 5,5	"	"
" 7	Ahorn	"	22—33	"	4 — 9	"	"
" 82	Eschen	"	19—34	"	4,5—10	"	"
" 133	Rüster	"	22—53	"	3 —13,5	"	"
" 30	Eller	"	16—35	"	4 —10	"	"
" 6	Linden	"	38—49	"	5,5— 9	"	"
" 1	Apfelbaum	"	29	"	4	"	"

sowie
ca. 100 Stück Eichen-Schirrhölzer und
" 22 " Rüster- "

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft auf dem Schlage im sogenannten Wolfswinkel am Flößgraben, oberhalb der weißen Brücke.

Leipzig, am 2. December 1890.

Des Raths Forstdeputation.

Bekanntmachung.

Im Monat November c. gingen an freiwilligen Gaben bei uns ein:

150 ℳ	— ₰	von einer Wohlthäterin, deren Name nicht genannt werden soll.
10 "	— "	von Herrn C. B.,
2 "	55 "	" G. H.,
4 "	— "	" Frau H. S. durch Herren M. P. & Co.,
— "	60 "	" C. C.
— "	50 "	" Herrn stud. jur. W. H., in Folge einer verlorenen Wette,
3 "	77 "	von Herrn C. überwiesenes Finderlohn durch das hiesige Polizeiamt,
20 "	— "	von einer unbekannten Person,
20 "	— "	Sühne i. S. K. F. ./. S. K. I durch Herrn Friedens-Richter Seidemann.
6 "	— "	" A. M. ./. S. K. I
5 "	— "	" A. M. B. ./. E. St. durch Herrn Friedens-Richter Freyer,

aus dem Stadttheile Leipzig-Thonberg:

15 ℳ	— ₰	Sühne in Sachen S. G. P. ./. Th. W. durch Herrn Friedens-Richter Littmann
237 ℳ	42 ₰	Summa,

und ferner

275 Marken der städtischen Speiseanstalten von einer ungenannten Spenderin durch Herrn Julius Häckel,

worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, den 5. December 1890.

Das Armenamt.
Hentschel. Schicker.

Der deutsche Aufsatz.

Der wichtigste Abschnitt der Rede des Kaisers betrifft die Veränderung des Lehrplans. Der Kaiser sagte in dieser Beziehung: „Es fehlt vor Allem an der nationalen Basis des Gymnasialunterrichts. Wir müssen als Grundlage für das Gymnasium das Deutsche nehmen, wir sollen nationale junge Deutsche erziehen und nicht junge Griechen und Römer ... Der deutsche Aufsatz muß der Mittelpunct sein, um den sich Alles dreht." Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß der Unterricht im Lateinischen und Griechischen aus dem Lehrplan des Gymnasiums gestrichen, sondern nur, daß er auf das zulässige Maß eingeschränkt werden soll. Und diese Forderung halten wir für durchaus berechtigt. An einer höheren Schule wird man niemals die Zeit ignoriren können, in welcher der menschliche Geist sich zum ersten Mal zu künstlerischer Höhe emporgeschwungen hat und das Wesen der Schönheit in seinem vollen Glanze entfaltet hat. Die größten Errungenschaften des deutschen Geistes weisen auf Griechenland und Rom als auf die Quelle ihres Ursprungs hin. Die classische Gestaltung unserer Literatur in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Lessing, Goethe, Schiller, die Träger unserer heutigen Bildungsstufe, sind nicht denkbar ohne die Basis des classischen Alterthums, die Philosophie weist auf Aristoteles als ihren Altmeister zurück, und was wäre unsere Bildhauerkunst, wenn sie nicht im Apollo von Belvedere und in der Medicäischen Venus ihre Vorbilder gehabt hätte? Das also kann der Kaiser nicht gemeint haben, daß diese bewährte und unerläßliche Basis der humanistischen Bildung verlassen werden soll, aber die kaiserlichen Worte, welche die Hebung des nationalen Bewußtseins als Ziel aufstellen, werden sicherlich in den Herzen aller Deutschen freudigen Widerhall finden. Die Pflege der Kenntniß des classischen Alterthums darf nicht so weit gehen, daß darüber das näher Liegende, die Kenntniß der deutschen Vergangenheit mit ihrem Sagenreichthum vernachlässigt wird, und daß willkürliche Anordnungen getroffen werden sollen über den Schluß der für den Unterricht zu benutzenden geschichtlichen Ereignisse. Die Bestimmung, die französische Revolution als Grenze für den Geschichts-Unterricht zu setzen, gehört einem längst überwundenen Standpunct an und ist sicherlich viel zu lange in Geltung geblieben. Heute ist das nicht mehr der Fall, aber die Versicht, auf die Zeit lebender Generationen hinüberzugreifen, zieht die Grenzen des Geschichtsunterrichts noch immer zu eng, die Schüler von heute müssen volles Verständniß der Ursachen erwerben, welche die Bewegung des Jahres 1848 erzeugt haben.

Es ist unzweifelhaft, daß das Hauptgewicht des Gymnasialunterrichts bisher viel zu stark auf das Studium des classischen Alterthums gelegt worden ist und daß die Pflege der lateinischen Sprache die Beschäftigung mit der deutschen Vergangenheit beeinträchtigt hat. Damit hängt auch die Frage des deutschen Aufsatzes untrennbar zusammen. Daß der lateinische Aufsatz fallen müsse, war schon seit langer Zeit entschieden, denn seit die Doctorarbeit (Dissertation) in deutscher Sprache abgefaßt werden darf, hat der lateinische Aufsatz im Gymnasium seine Berechtigung verloren. Der Unterricht im Lateinischen wird seinen Werth in dem Sinne stets behalten, daß der Bau der Sprache aus keiner anderen Sprache besser erkannt werden kann als aus dem der lateinischen. Es kommt hinzu, daß die heutige deutsche Sprache wesentlich unter dem Einfluß des Römerthums und seiner Bildung sich entwickelt hat, so daß Luther mit vollem Rechte behaupten konnte: „Wenn wir das Studium der lateinischen Sprache aufgeben, werden wir schließlich dahin kommen, daß wir unsere eigene Sprache nicht mehr verstehen." Dazu ist aber nicht die Aneignung der lateinischen Sprache bis zu dem Grade nöthig, daß man sich darin schriftlich auszudrücken vermag, oder sie gar mit gleicher Fertigkeit spricht, wie die deutsche. Das sind Ueberbleibsel der Vergangenheit, die von selbst verschwinden müssen und auch schon zum Theil verschwunden sind. Der deutsche Aufsatz muß in der That der Mittelpunct des höheren Unterrichts sein, und in den höheren Classen des Gymnasiums ist er es auch bereits, nur wird die volle Geltung seiner Bedeutung noch viel zu sehr durch unnützes Beiwerk eingeschränkt, es wird viel zu viel Zeit auf minder wichtige Nebensachen verwendet. Eine überaus beachtenswerthe Seite dieser Frage ist die Wahl des Themas, und in dieser Beziehung wird leider oft schwer gesündigt. Der deutsche Aufsatz soll in erster Linie deutschen Angelegenheiten gewidmet sein, der Schüler muß genöthigt werden, seine Gedanken über die deutsche Vergangenheit und Gegenwart in Worte zu fassen. Der Kaiser hat in dieser Beziehung einen werthvollen Wink ertheilt, er nannte „Minna von Barnhelm" als Thema. Das ist gewissermaßen eine Musteraufgabe für den deutschen Aufsatz eines Gymnasiasten, weil sie zugleich eine Blüthe der deutschen classischen Literatur und einen nationalen Stoff zum Gegenstande hat. In diesen Kreisen wird sich der deutsche Aufsatz hauptsächlich zu bewegen haben. Die deutsche Vorzeit in Sage und Geschichte vom Nibelungenliede und Hermann dem Cherusker angefangen bis auf die zweite classische Periode deutscher Dichtung und auf den Freiheitskrieg hinab ist das fruchtbarste Feld, welches der deutsche Gymnasiast im Aufsatze zu bearbeiten hat.

Es ist gewiß eine unantastbare Wahrheit, daß die französische Revolution die Grundlage unserer heutigen staatlichen Entwickelung bildet, und deshalb ist eine genaue Kenntniß aller darauf bezüglichen Vorgänge ebenso nothwendig für den heutigen Gymnasiasten wie die der darauf folgenden Napoleonischen Kriege bis zum Sturz des großen Herrschers und Feldherrn. Daran hat es bisher gefehlt, dafür weiß aber der Gymnasiast um so besser Bescheid in der Zeit des Perikles und des damit verbundenen peloponnesischen Krieges, der punischen Kriege und des Krieges gegen Jugurtha. Hier ein richtiges Verhältniß zu schaffen zwischen den Anforderungen der Gegenwart und dem wohlberechtigten Andenken an die Vergangenheit ist eine Hauptaufgabe der Schulreform. Es kann auch im Puncte der vaterländischen Geschichte gesündigt werden dadurch, daß man auf ganz bedeutungslose Vorgänge der Vergangenheit einen Werth legt, den sie im Rahmen der Geschichte nicht haben, blos weil sie die Heimath betreffen, und das geschieht auch vielfach. „Der Lebende hat Recht", sagt Schiller, und dieses Recht müssen wir vor allen Dingen für die heranwachsende Jugend in Anspruch nehmen. Deshalb ist die deutsche Vergangenheit und Gegenwart für den deutschen Jüngling die Hauptsache, von ihr hat er zunächst Kenntniß zu nehmen und dann erst seine Blicke rückwärts auf andere wichtige Entwickelungen zu lenken, deren Kenntniß ihm auch nicht vorenthalten bleiben darf. Non scholae, sed vitae sei die Richtschnur für den höheren Unterricht. Man darf den Schüler nicht mit Ballast überbürden, den er nach dem Austritt aus der Schule als werthlos bei Seite wirft, aber man soll ihm auch nicht vorenthalten, was ihn befähigt über die Nichtigkeiten des Lebens den Sieg zu erringen.